

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in der Fassung vom 13.04.1994 (Nds. GVB1. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVB1. S. 230), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 09.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte hat sein Gebäude mit der von der Stadt Norden festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummernschilder sind von dem Pflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Das Gleiche gilt auch für den Fall einer Umnummerierung.
Nach der Umnummerierung ist die bisher gültige Hausnummer nicht zu entfernen, sondern noch ein Jahr an Ort und Stelle zu belassen. Sie ist jedoch durch Durchkreuzen ungültig zu machen.

§ 2 Kennzeichnungsform

Für die Hausnummernschilder sind arabische Ziffern zu verwenden, die eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.

§ 3 Anbringung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Eingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über der Straßenhöhe sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.
- (2) Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen und zwar dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- (3) Ist die Hausnummer von der Straße her nicht zu erkennen, z. B. durch Vorbauten, Einfriedungen oder bewachsenem Vorgarten, hat der Hauseigentümer unmittelbar neben dem Grundstückszugang die Hausnummer anzubringen, eventuell an der Einfriedung oder an einem im Vorgarten stehenden Pfosten.

§ 4 Zustand der Hausnummern

Die Hausnummern müssen stets sichtbar und in lesbarem Zustand sein. Sie sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Stadt Norden auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erneuern.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.